

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Duale Hochschule Gera-Eisenach
Standort: Gera
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: Es muss gewährleistet werden, dass zu Beginn des Studiums neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten auch erste Kenntnisse zur Praxisforschung (z. B. mit Kooperationspartnern), quantitative und qualitative Forschungsmethoden, partizipative Forschungsdesigns und Mixed-Methods Ansätze thematisiert werden. (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - Nachweis der berufsrechtlichen Eignung (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

In Abschnitt 3.1. des Akkreditierungsberichts ist vermerkt, dass das Akkreditierungsverfahren mit der Prüfung über die berufsrechtliche Eignung auf Antrag gemäß § 34 ThürStudAkkrVO verbunden wurde und dass ein Vertreter des zuständigen Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie begleitet habe.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Ergebnis dieser Prüfung nicht dokumentiert ist. Vorgelegt wurde der 2019, im Rahmen der letzten Reakkreditierung ausgestellte Bescheid, der auf die Dauer dieser Akkreditierung befristet ist.

In den in § 3 der Studienordnung verankerten Studienziele ist hinterlegt, dass der Studiengang zur Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin“ führt. Die Hochschule gibt damit im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 ThürStudAkkrVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 ThürStudAkkrVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Der aktuelle Bescheid der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist dementsprechend spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.

Auflage 2 - wissenschaftliches Arbeiten (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 15.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Prüfungssystem – Kompetenzorientiertes Prüfen (§ 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO)**

Die Gutachter schlagen dem Akkreditierungsrat in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO folgende Auflage vor:

„Die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems muss gestärkt werden, indem der Anteil reflexionsbasierter und dialogischer Prüfungsformen erhöht wird (z. B. Seminararbeiten oder eLearning-Konzepte, in denen Theorie mit Praxis verknüpft werden oder Referate, die neben Theoriedarstellung auch die Praxis reflektierend mit einbezieht).“

Die Gutachter konstatieren in der Begründung der Auflage „einen Mangel in der starken Ausrichtung des Prüfungssystems auf schriftliche Prüfungsformen und hier vor allem Klausuren.“ Aus diesem Grund müsse die „Kompetenzorientierung des Prüfungssystems gestärkt werden, indem der Anteil reflexionsbasierter und dialogischer Prüfungsformen erhöht wird (z. B. Seminararbeiten oder eLearning-Konzepte, in denen Theorie mit Praxis verknüpft werden oder Referate, die neben Theoriedarstellung auch die Praxis reflektierend mit einbezieht).“

Die Hochschule reicht zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme ein, mit der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule macht geltend, dass bereits

jetzt mit den vier in den Praxisphasen zu erbringenden Projektarbeiten sowie der Bachelorarbeit „reflexionsbasierte Prüfungen“ vorgesehen seien, „die neben der Theoriedarstellung auch die Praxis reflektieren“. Diese Arbeiten müssten zudem von den Studierenden in zwei mündlichen Praxisprüfungen vorgestellt und verteidigt werden. Darüber hinaus seien im Studienverlauf vier Seminararbeiten vorgesehen, die entsprechend der Definition dieser Prüfungsform in der Studienordnung in der Regel neben einem schriftlichen auch einen mündlichen Teil enthielten.

Die Hochschule ist deshalb der Ansicht, dass die Anforderung an ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO grundsätzlich erfüllt und eine Auflage nicht gerechtfertigt sei.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Hochschule an und folgt dem Auflagenvorschlag der Gutachter nicht.

§ 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO fordert, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine „aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse“ ermöglichen und „modulbezogen und kompetenzorientiert“ sind. Die Begründung zu diesem Paragrafen führt weiter aus, dass „[d]ie vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen [...] es den Studierenden ermöglichen [müssen], zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben.“

Dass diese Anforderung im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist, wird seitens des Gutachtergremiums nicht schlüssig begründet. Es wird weder dargelegt, dass in konkreten Modulen die vorgesehenen Prüfungsformen nicht geeignet sind, um die angestrebten Qualifikationsziele kompetenzorientiert zu überprüfen noch wird näher begründet, warum der bereits jetzt erkennbar ausgeprägte Mix an Prüfungsformen bezogen auf den Studiengang insgesamt bestimmte Kompetenzen nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Akkreditierungsrat erkennt somit bezogen auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO keinen auflagenrelevanten Mangel.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

